



Identifikation kritischer Kontrollpunkte zur Absicherung der Öko-Integrität

Leitfäden und Arbeitshilfen für Bio-Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der
Öko-Verordnung (EU) 2018/848



Abb. 1: Leitfäden für Landwirtschaft, Verarbeitung und Handel/Import

Steckbrief

Ziel des Verbundprojektes war es, für Unternehmen der Bio-Wertschöpfungskette (Landwirtschaft, Verarbeitung und Handel/Import) Leitfäden und Arbeitshilfen zu erstellen, um ihnen eine Informationsgrundlage und systematische Anleitung zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 an die Hand geben. Die Inhalte und Materialien wurden in mehreren Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Bio-Unternehmen, Verbänden, zuständigen Behörden und Kontrollstellen, intensiv diskutiert und abgestimmt.

Projektlaufzeit: 07/2020 – 12/2022

Empfehlungen für die Praxis

Was müssen Bio-Unternehmen ab dem Inkrafttreten der neuen Öko-Verordnung beachten?

Die neue ab dem 01.01.2022 geltende Öko-Verordnung konkretisiert die Vorsorgepflichten zur "Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe". Alle Bio-Unternehmen müssen ein Konzept erstellen, mit dem Risiken der Kontamination oder der Vermischung mit nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen innerhalb des betrieblichen Verantwortungsbereiches systematisch erfasst und durch Vorsorgemaßnahmen vermieden werden.

Risiken ermitteln

An erster Stelle steht die Ermittlung von Risiken, sogenannter Bio-Kritischer Kontrollpunkte (BioKKP). Damit gemeint sind alle Punkte oder Prozesse, die das Risiko bergen, dass Bio-Erzeugnisse mit in der Bio-Produktion nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen verunreinigt werden.

Vorsorgemaßnahmen festlegen

Für jeden ermittelten BioKKP sollten angemessene und wirksame Vorsorgemaßnahmen festgelegt und umgesetzt werden, um das Risiko einer Kontamination oder Vermischung gemäß dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Den Umfang der Vorsorgemaßnahmen gilt es betriebsindividuell festzulegen. Wenn möglich, sollte ein Unternehmen die Maßnahmen an bestehende Prozesse anknüpfen und das Rad nicht von Neuem erfinden!

„Die im Projekt erarbeiteten Praxisleitfäden und Arbeitshilfen bieten Bio-Unternehmen eine umfassende Sammlung möglicher Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung eines Vorsorgekonzeptes.“

Babette Reusch (Projektleiterin)

Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen

Mit einer nachvollziehbaren Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen können Bio-Unternehmen gegenüber der Öko-Kontrollstelle nachweisen, dass die geplanten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind. Besonders relevant kann die Dokumentation spätestens dann für den Bio-Betrieb werden, wenn sich Spuren nicht zugelassener Stoffe in den Bio-Erzeugnissen finden. Der Nachweis eines funktionierenden Vorsorgekonzeptes kann dann zur Absicherung im möglichen Schadensfall dienen.

Hintergrund

Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der neuen Öko-Verordnung (EU) 2018/848 müssen Bio-Unternehmen ein systematisches Vorsorgekonzept entwickeln und umsetzen. Risiken der Kontamination, das heißt Risiken des Vorhandenseins von oder der Vermischung mit Erzeugnissen oder Stoffen, die für die Verwendung in der Bio-Produktion nicht zugelassen sind, müssen systematisch ermittelt und mit „verhältnismäßigen und angemessenen“ Vorsorgemaßnahmen vermieden werden. Gegenstand des Projektes war es, die Anforderungen des Artikels 28 Absatz 1 praxisnah auszulegen und Bio-Unternehmen Hilfestellungen zur Umsetzung der neuen Anforderungen an die Hand zu geben.



Abb. 2: Neue Anforderungen an Bio-Unternehmen

Ergebnisse

Rechtsauslegung von Artikel 28 Absatz 1

Im Rahmen des Projektes hat das Projektteam mit Unterstützung einer fachkundigen Juristin eine detaillierte Rechtsauslegung von Artikel 28 Absatz 1 ausgearbeitet. Konkret umfasst das Auslegungsdokument folgende Inhalte:

- Es zeigt die gesetzlichen Neuregelungen/Unterschiede zu Vorsorgemaßnahmen im Vergleich zur bisherigen EG-Öko-Verordnung auf.
- Es präzisiert Begrifflichkeiten und den Anwendungsbereich von Artikel 28 (1) und legt diese an Stellen, welche für die Umsetzungspraxis relevant sind, praxisnah aus.
- Es benennt Praxisbeispiele für die Bereiche Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und Handel/Import.

Praxisleitfäden und Arbeitshilfen

Die im Projekt entwickelten Praxisleitfäden und Arbeitshilfen dienen Bio-Unternehmen als Nachschlagewerk und helfen ihnen dabei, die Vorgaben des Artikels 28 (1) zu verstehen und in der Praxis umzusetzen.

Im Rahmen des Projektes wurden für Unternehmen der landwirtschaftlichen Erzeugung (Pflanzenbau/ Tierhaltung) sowie für Weinbaubetriebe und Imkereien, abgestimmt auf die jeweilige Zielgruppe, zwei Praxisleitfäden und drei Arbeitshilfen entwickelt.

Für lebensmittel- und futtermittelverarbeitende Unternehmen wurden im Projekt ein Praxisleitfaden, drei Branchenbeispiele sowie Dokumentationsvorlagen erstellt.

Für Handels- und Import-Unternehmen wurden im Projekt ein gemeinsamer Praxisleitfaden und vier Arbeitshilfen, angepasst an die Belange von Großhandels-, Einzelhandels-, Importunternehmen und Erstempfängern entwickelt.



Abb. 3: Logos der Projektpartner des Verbundprojektes

Projektbeteiligte:

Babette Reusch, Lena Guhrke, Wolfgang Neuerburg, Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Deutschland e.V., Frankfurt am Main;
Alexander Beck, Pia Uthe, Büro Lebensmittelkunde und Qualität (BLQ), Bad Brückenau;
Dr. Jochen Neuendorff, Alix Roosen, Gesellschaft für Ressourcenschutz (GfRS), Göttingen

Kontakt:

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Deutschland
Kasseler Straße 1a, D-60486 Frankfurt am Main
Babette Reusch
babette.reusch@fibl.org

Abb. 1 © FiBL, BLQ, GfRS

Abb. 2 © BLE, Bonn/ Dominic Menzler

Abb. 3 © FiBL, BLQ, GfRS



Die ausführlichen Ergebnisse der Projekte 19OE001 und 2819OE145 finden Sie unter:
<https://orgprints.org/id/eprint/44956/>

Die Leitfäden und Arbeitshilfen finden Sie unter:
<https://orgprints.org/id/eprint/42876/>